

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1980

Geschäftszahl

0044/79

Rechtssatz

Ein von den §§ 30 bis 33 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab darf nur gewählt werden, wenn ein außerhalb des allgemeinen Zerlegungsmaßstabes liegender besonderer Umstand im Einzelfall vorliegt und dies die Zerlegung sehr erheblich beeinflusst. Dieser besondere Umstand ist vom Abgabepflichtigen (zumindest) unter Angabe von Beweismitteln konkret zu behaupten und kann in einer (gegenüber den anderen Betriebsstätten) unverhältnismäßigen Vermehrung des für die eine Betriebsstätte eingesetzten Kapitals ALLEIN nicht gelegen sein.